

STATUTEN des 1. Klosterneuburger Tennisvereines

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "1. Klosterneuburger Tennisverein". Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Klosterneuburg. Er gehört der Sportunion Niederösterreich an. Er ist ein gemeinnütziger, überparteilicher, nicht auf Gewinn berechneter Verein.

§2 Zweck

Vereinszweck ist die Förderung der sportlichen Betätigung durch Tennis in einem freundschaftlichen Rahmen auf einer gepflegten Anlage.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Tennissportes in allen Leistungs- und Altersstufen.
- b) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- d) Sponsoring, Werbung, Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.
- e) Verpachtungen oder Vermietungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, die Ihren Mitgliedspflichten nachkommen (siehe § 7). Ausserordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Institutionen sein, die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb, Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und der vorgeschriebenen Einschreibgebühr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch für das Folgejahr, wenn sie nicht bis Jahresende mittels eingeschriebenem Brief oder Telefax bzw. e-mail mit Empfangsbestätigung gekündigt wird.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief oder Telefax bzw. e-mail mit Empfangsbestätigung bis spätestens 31. Dezember des Jahres der bestehenden Mitgliedschaft bekanntgegeben werden.

Austritte während des laufenden Kalenderjahres entheben nicht von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, auch wenn nicht gespielt wurde.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinseinsorgane (z.B. die Platzordnung) zu beachten. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den Monaten Oktober oder November statt, wobei die Neuwahl des Vorstandes nur alle zwei Jahre vorgesehen ist. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau in dessen / deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Bei Änderungen der §§1,2 und 16 ist die Zustimmung der Sportunion NÖ einzuholen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung des Vorstandes für einen Zeitraum von zwei Jahren und Entlastung, bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für ausserordentliche Mitglieder,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obmann / Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn, SportwartIn, ZeugwartIn und StellvertreterIn. Darüber hinaus kann die Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Funktionen bestellen.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann / Obfrau, bei Verhinderung vom StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Ausser durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Ausschüsse bestellen. Die Ausschussmitglieder haben jedoch weder Sitz noch Stimme im Vorstand. Vorschläge der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie die Einteilung der
- f) Mitglieder in A- bzw. B- Mitglieder (B-Mitglieder sind solche ordentliche Mitglieder, denen bei ermäßigtem Mitgliedsbeitrag die Plätze des Vereines nur eine beschränkte Zeit, welche in der Platzordnung festgelegt ist, zur Verfügung stehen),
- g) Abfassung der Platzordnung,
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- i) Verträge und Vereinbarungen
- j) Einhaltung der §22 Anti-Doping-Bestimmungen des ÖTV

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann / die Obfrau ist der / die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm / ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der / die SchriftführerIn hat den Obmann / der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der / die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann / Obfrau und vom SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann / Obfrau und vom KassierIn gemeinsam zu unterfertigen .

Der / die SportwartIn hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen. Er / Sie steht einem allfälligen Sportausschuss vor und es obliegt ihm / ihr im Falle der Aufteilung der sportlichen Belange auf weitere Vorstands- oder Ausschussmitglieder die Gesamtkoordination des sportlichen Geschehens.

Der / die ZeugwartIn ist für die Verwaltung der Anlage verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Vertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die stututengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten .

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit gegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen , wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der "Sportunion Niederösterreich", zufallen und für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.